

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 158/83

URTEIL

Verkündet am
3. April 1985
Mutterer,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma R [REDACTED] M [REDACTED] Auto- und Bootsvertrieb GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Marliese Z [REDACTED],
R [REDACTED]-K [REDACTED]-Straße 24 a, G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die R [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED] AG, vertreten durch
den Vorstand, L [REDACTED]straße 30, M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1983 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin fordert von der Beklagten Versicherungsleistungen aus einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw Porsche, den sie für 82.669,99 DM und weitere 2.486,-- DM für zusätzliche Lackierungskosten gekauft hatte.

- 3 -

Der Zeuge Z[REDACTED] zeigte am 2. März 1981 bei der Polizei an, daß das Fahrzeug gestohlen worden sei. Er erklärte, das Fahrzeug sei vom 28. Februar 1981 bis zum 2. März 1981 in der Tiefgarage im Arabella-Hochhaus in München abgestellt gewesen und nicht mehr auffindbar.

Die Beklagte bestreitet, daß das Fahrzeug gestohlen worden sei. Sie hat vorgebracht:

Eine Reihe von Umständen lasse berechnigte Zweifel an der Behauptung der Klägerin zu, daß der Pkw gestohlen worden sei. Diese bestünden u.a. darin, daß der Zeuge Z[REDACTED], der praktisch der Repräsentant der Klägerin sei und allein das Fahrzeug in Benutzung gehabt habe, bereits einmal den angeblichen Diebstahl eines (anderwärts versichert gewesenen) Pkw gemeldet habe, obwohl er diesen in Wirklichkeit an einen Dritten verkauft hatte, daß der Kaufpreis für den angeblich gestohlenen Pkw Porsche bisher noch nicht bezahlt worden sei, daß sich auffällige Differenzen hinsichtlich dieses Kaufpreises zwischen dem Kaufvertrag und der Rechnung der Verkäuferin zeigten und gegen den Zeugen Z[REDACTED] mehrere Strafverfahren (wegen Untreue und wegen Konkursvergehens) sowie ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anhängig seien.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.



Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

I.

Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht auf Seite 6 des angefochtenen Urteils davon ausgegangen ist, der Versicherungsnehmer müsse einen Sachverhalt dartun, der mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Entwendung durch einen Unbefugten schließen läßt. Damit hat das Berufungsgericht das Ausmaß der in solchen Fällen dem Versicherungsnehmer zugute kommenden Beweiserleichterung verkannt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats hat der Versicherungsnehmer, der eine Entwendung des Fahrzeugs behauptet, wegen der Aufklärungsschwierigkeiten eine Beweiserleichterung in der Weise, daß der Entwendungsfall schon bei hinreichender Wahrscheinlichkeit als nachgewiesen anzusehen ist (vgl. zuletzt Senatsurteil vom 31.10.1984 - IVa ZR 33/83 VersR 1985, 78). Das Berufungsurteil steht daher insoweit in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Senats.

II.

Es kann auch nicht aus anderen Gründen aufrecht erhalten werden.

Auf Seite 6 unter Nr. 2 des angefochtenen Urteils fordert das Berufungsgericht mit Recht ein gewisses Mindestmaß an Tatsachen für den Nachweis eines Diebstahls. Von dieser Anforderung an die Beweislast des Versicherungsnehmers kann trotz der ihm zugute kommenden Beweiserleichterungen nicht abgegangen werden (vgl. zuletzt Senatsurteil vom 05.10.1983 - IVa ZR 19/82 = VersR 1984, 29 und das noch nicht veröffentlichte Senatsurteil vom 19.12.1984 - IVa ZR 159/82 auf S. 9 Abs. 2 des Urteilsamdrucks).

Das Berufungsgericht hat diese Mindestvoraussetzungen nicht als erfüllt angesehen, weil es Herrn Z [REDACTED], der allein als Zeuge für das ordnungsgemäße Abstellen des Fahrzeugs und dessen Entwendung in Betracht kommt, u.a. wegen seines erheblichen eigenen wirtschaftlichen Interesses am Ausgang des Rechtsstreits als unglaubwürdig angesehen hat. Seine Ausführungen sind jedoch nicht frei von Rechtsfehlern.

1. Auf Seite 8 des angefochtenen Urteils stützt das Berufungsgericht seine Ansicht darauf, der Zeuge Z [REDACTED] habe bei der Bestellung des Fahrzeugs Sonderwünsche mit Rechnungsstellung auf sich vereinbart. Dafür ergibt sich jedoch weder aus dem Tatbestand

noch aus dem sonstigen Akteninhalt ein entsprechender Anhaltspunkt. Denn sowohl die Rechnung der Fa. L [REDACTED] vom 16. Dezember 1980 über die Lieferung des Fahrzeugs mit einigen Extras, als auch die der Fa. M [REDACTED] vom 18. Dezember 1980 für eine Zusatzlackierung (Anl. 5 und 6 zu GA 1-4) sind auf die Klägerin und nicht auf den Zeugen ausgestellt.

2. Auf Seite 9 des Berufungsurteils führt das Berufungsgericht aus, aus den gesamten vorgetragenen Umständen ergebe sich zumindest ein Hinweis dafür, daß der Zeuge selbst oder seine Ehefrau oder beide die Klägerin in Besitz haben. Dabei handelt es sich jedoch möglicherweise um eine bloße Vermutung, auf die ein Urteil nicht gestützt werden könnte. Das Berufungsgericht hätte daher entsprechende Feststellungen treffen müssen, wenn es sein Urteil hierauf stützen wollte.

3. Die Revision wendet sich ferner mit Recht dagegen, daß das Berufungsgericht auf Seite 9 des angefochtenen Urteils ausgeführt hat, bei der Beklagten sei als Versicherungsnehmer nicht die Klägerin, sondern lediglich die Ehefrau des Zeugen Z[REDACTED] aufgeführt. Das ist tatbestandswidrig, weil der Versicherungsschein auf die Klägerin lautet (Abl. 1 zu GA 1-4).

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter